

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Sharing

Stand: 01.06.2026

1 Anwendungsbereich der AGB und Nutzungsrecht

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem
- 1.2 Kunden* mitsamt seinen Fahrberechtigten und dem vertragschließenden Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen, das sich aus dem Anmeldeformular als auch der Vertragsbestätigung ergibt, bezüglich der Überlassung von Fahrzeugen (PKW, Roller und Fahrrädern) zur vorübergehenden Nutzung in der Form von Sharing. Ergänzend gilt das aktuelle Preis- und Gebührenverzeichnis (siehe 2.6) und für PKW die Versicherungsbedingungen, welche auf der Stadtwerke-Sharing-Website unter Downloads zur Verfügung stehen (<https://www.stadtwerke-pfaffenhofen.de/mobilitaet/sharing>).

2 Begriffsbestimmungen

2.1 Fahrzeuge

Unter den Begriff Fahrzeuge in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen fallen PKW, Roller und Fahrräder. Unter den Begriff KFZ fallen PKW und Roller.

2.2 Kunde

- 2.2.1 Ist der Kunde eine natürliche Person, so ist er Fahrberechtigter im Sinne dieser AGB.
- 2.2.2 Der Kunde kann mit Einwilligungen in Textform den Stadtwerken Pfaffenhofen Personen (Fahrberechtigte) benennen, die auf seine Rechnung Sharing-Fahrzeuge eigenständig nutzen können. Eine Nutzung in diesem Fall ist nur pro Buchung nach vorheriger Einwilligung in Textform durch die Stadtwerke Pfaffenhofen zulässig. Die Stadtwerke Pfaffenhofen können die Einwilligung ohne Angabe von Gründen verweigern.

2.3 Fahrberechtigte

- 2.3.1 Fahrberechtigte, die nicht zugleich Kunden sind, werden nicht unmittelbar Vertragspartner von den Stadtwerken Pfaffenhofen. Sie erwerben keine Rechte aus diesem Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und den Stadtwerken Pfaffenhofen. Vielmehr gestatten die Stadtwerke Pfaffenhofen lediglich die Ausübung der allein dem Kunden zustehenden Nutzungsrechte.
- 2.3.2 Die Fahrberechtigten dürfen das Fahrzeugangebot von den Stadtwerken Pfaffenhofen nutzen, wenn sie volljährig sind und eine in der Bundesrepublik Deutschland gültige Fahrerlaubnis besitzen, die die gesetzlichen Anforderungen zum Führen des jeweiligen Fahrzeuges erfüllt und die darin enthaltenen Bestimmungen beachtet werden. Die Stadtwerke Pfaffenhofen behalten es sich vor, für Fahranfänger Sonderkonditionen festzulegen.
- 2.3.3 Der Kunde hat ein Verschulden des Fahrberechtigten im gleichen Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.
- 2.3.4 Fahrten von Fahrberechtigten erfolgen ausschließlich auf Rechnung des Kunden.
- 2.3.5 Folgende Regelungen gelten zudem für Fahrräder: Die Fahrräder dürfen grundsätzlich nicht von Personen, die jünger als 18 Jahre sind, benutzt werden. Abweichend davon ist die Nutzung ab 14 Jahren zulässig, sofern hierfür zuvor durch die Sorgeberechtigten ein gesonderter Nutzeraccount für die minderjährige Person (nachfolgend „Jugendkonto“) eingerichtet wurde. Das Jugendkonto darf nur für die konkret registrierte minderjährige Person genutzt werden. Buchungen und Fahrten dürfen nur mit Fahrrädern erfolgen. Eine Überlassung des Jugendkontos an Dritte ist unzulässig. Die Sorgeberechtigten haften für die minderjährige Person und übernehmen die Verantwortung, dass die minderjährige Person die vorliegende AGB einhält.

2.4 Beauftragte bei KFZ-Fahrzeugen

- 2.4.1 Der Fahrberechtigte kann sich jederzeit von einer Person (Beauftragter) bei KFZ-Fahrzeugen fahren lassen. Der Beauftragte muss die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2.3.2 erfüllen. Der Fahrberechtigte verpflichtet sich, sich vor jeder Fahrt von der Fahrtüchtigkeit eines Beauftragten und dem Mitführen einer gültigen Fahrerlaubnis zu überzeugen und ihm den KFZ-Fahrzeugen nicht ohne seine Aufsicht zu überlassen.
- 2.4.2 Der Fahrberechtigte hat das Verschulden des Beauftragten in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.
- 2.4.3 Andere Personen als die unter dieser Ziffer genannten, sind nicht zur Nutzung der KFZ - Fahrzeuge berechtigt. Der Kunde verpflichtet sich, alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um unbefugte Dritte von der Nutzung auszuschließen.

2.5 24/7 Kundenservice

Der 24/7 Kundenservice ist eine telefonische Anlaufstelle, welche rund um die Uhr an jedem Tag im Jahr erreichbar ist. Insbesondere bei technischen Problemen und bei allen in dieser AGB erwähnten Problemfällen kann diese jederzeit telefonisch kontaktiert werden. Die aktuelle Telefonnummer ist an folgenden Orten hinterlegt:

- In der Windschutzscheibe aller PKW, von außen lesbar
- Auf den Rahmen der Fahrräder
- In allen Sharing Anleitungen, welche sich in den Fahrzeugen befinden
- Im FAQ Bereich der App
- Auf der Homepage:

<https://www.stadtwerke-pfaffenhofen.de/mobilitaet/sharing>

2.6 Preis- und Gebührenverzeichnis

Das Preis- und Gebührenverzeichnis beinhaltet alle aktuellen Preise und Gebühren des Sharing Angebotes. Es ist direkt auf der Homepage einsehbar und kann unter Downloads unter folgendem Link heruntergeladen werden: <https://www.stadtwerke-pfaffenhofen.de/mobilitaet/sharing>

3 Anmeldegebühr, Fahrtguthaben und Obergrenze für Buchungen

- 3.1 Mit Vertragsbeginn sind eine Anmeldegebühr und ggf. weitere entstehende Gebühren zu zahlen. Es gilt das bei Fahrtantritt bekannte, für den Rückgabezeitpunkt gültige Preis- und Gebührenverzeichnis (siehe 2.6). Dieses wird gemäß Ziffer 22 veröffentlicht und bekanntgegeben.
- 3.2 Kunden können Fahrtguthaben erwerben. Diese werden für die in den AGB beschriebenen Fahrten mit einem Fahrzeug verbraucht und sind auf Mietkosten, nicht aber auf Monatsbeiträge, Selbstbeteiligungen und andere Gebühren anrechenbar. Solange ein Fahrtguthaben besteht, wird es automatisch für die Zahlung der Fahrten verwendet. Der Erwerb eines Fahrtguthabens entspricht einem Kauf im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ein Fahrtguthaben ist drei Jahre ab dem Ende des Jahres, in dem es erworben wurde, gültig.
- 3.3 Die Stadtwerke Pfaffenhofen sind berechtigt, dem Kunden eine Obergrenze (Verfügungsrahmen) für noch nicht abgerechnete Fahrten, Buchungen und sonstige Rechnungspositionen zu setzen. Der Verfügungsrahmen kann allgemein oder im Einzelfall festgesetzt werden. Die Stadtwerke Pfaffenhofen können den Verfügungsrahmen unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden jederzeit reduzieren, wenn auf Grund der Umstände des Einzelfalls erkennbar wird, dass die Zahlung der im vereinbarten Verfügungsrahmen möglichen Leistungen gefährdet ist, insbesondere
 - a. wenn eine Lastschrift auf das Konto des Kunden nicht ausgeführt wird;
 - b. wenn der Kunde seinen Informationspflichten nach Ziffer 21 nicht nachkommt;
 - c. wenn nach Unfällen oder anderen Vorkommnissen absehbar erhöht;
 - d. Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag auf den Kunden zukommen;
 - e. auf Wunsch des Kunden;
 - f. in allen Fällen, in denen die Stadtwerke Pfaffenhofen gemäß Ziffer 17 zur Sperrung des Accounts berechtigt wären.

Diese Regelung bedeutet nicht, dass die Stadtwerke Pfaffenhofen die Einhaltung der Obergrenze für den Kunden überwacht; dieses obliegt allein dem Kunden. Sie räumt dem Kunden auch keinen Rechtsanspruch auf Buchungen bis zur festgelegten Obergrenze ein. Die Stadtwerke Pfaffenhofen weisen hierzu darauf hin, dass eine exakte Vorausberechnung von Fahrtkosten einer Buchung wegen Unkenntnis der Fahrtstrecke nicht möglich ist und nachträglich auftretende Kostenbestandteile, wie Schäden, Verspätungen etc., nicht absehbar sind. Dem Kunden ist bekannt, dass die Rechnungsbeträge aus den vorbezeichneten Gründen den eingeräumten Verfügungsrahmen überschreiten können.

4 Nutzungstarife

- 4.1** Die Fahrzeugnutzung berechnet sich nach der gebuchten und genutzten Zeit (Zeitpreis) und je nach Fahrzeug den gefahrenen Kilometern (Kilometerpreis) gemäß des bei Fahrantritt gültigen Preis- und Gebührenverzeichnisses (siehe 2.6). Änderungen des Preis- und Gebührenverzeichnisses werden dem Kunden sechs Wochen vor Inkrafttreten bekannt gemacht. Eine Buchung kann deutlich mehr als sechs Wochen im Voraus vorgenommen werden, zu einem Zeitpunkt, in dem noch keine Informationen über eine mögliche Preisänderung vorliegen. Ist ein Fahrberechtigter nach Bekanntgabe der Preisänderung mit dieser nicht einverstanden, kann die bereits bestehende Buchung nach dem aktuell gültigen Preis- und Gebührenverzeichnis vor Buchungsbeginn kostenfrei storniert werden. Mit abgeschlossener Reservierung wird das aktuelle gültige Preis- und Gebührenverzeichnis akzeptiert.
- 4.2** Die Abrechnung erfolgt im Regelfall nach den elektronisch ermittelten Fahrtkilometern. Wünscht der Fahrberechtigte, dass nach Kilometerstand-Ablesung abgerechnet wird, kann er eine Meldung in Textform mit Namen, Kundennummer, Abfahrts- und Ankunftszeit sowie Kilometerstände bei Abfahrt und Ankunft anfertigen und den Stadtwerken Pfaffenhofen übermitteln. Verzichtet er auf diese Angaben, so gelten für die Abrechnung der Fahrt die von den technischen Systemen (Bordcomputer, elektronische Tresore, etc.) aufgezeichneten Daten als verbindlich.

5 Zugangsberechtigung

- 5.1** Jeder Fahrberechtigte erhält eine Zugangsberechtigung über sein Smartphone und die eingesetzte Sharing-App für den Zugang zu den Fahrzeugen und/oder den elektronischen Schlüsseltresoren. Nur er ist berechtigt, die Zugangsberechtigung zu nutzen. Alle dem Fahrberechtigten überlassenen Unterlagen und Gegenstände bleiben Eigentum der Stadtwerke Pfaffenhofen.
- 5.2** Der Fahrberechtigte haftet für den Verlust, die Beschädigung und etwaigen Missbrauch der Zugangsberechtigung, soweit dem Fahrberechtigten hierfür ein Verschulden vorzuwerfen ist. Der Verlust ist den Stadtwerken Pfaffenhofen unverzüglich mitzuteilen. Bei einem Verschulden des Fahrberechtigten wird eine Vertragsstrafe gemäß des jeweils gültigen Preis- und Gebührenverzeichnisses (siehe 2.6) fällig, es sei denn, der Kunde weist nach, dass den Stadtwerken Pfaffenhofen kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Treten durch eine verspätete oder unterlassene Mitteilung Schäden ein, die den Betrag der Vertragsstrafe übersteigen, so haftet der Kunde hierfür unter Anrechnung der Vertragsstrafe.

6 Buchung und Stornierung

6.1 Buchung

Die Fahrzeugnutzung ist nur nach vorheriger Buchung eines Zeitraums (Buchungszeitraum) über die Sharing-App, im Internet oder nach Buchung durch den 24/7 Kundenservice zulässig.

6.2 Stornierung, Verlängerung einer Buchung

- 6.2.1** Buchungen können storniert oder verlängert werden. Eine vollständige Stornierung ist bis zum Beginn des Buchungszeitraums möglich, eine Verlängerung vor Ablauf des Buchungszeitraums. Hiervon ausgenommen sind sich regelmäßig wiederholende Buchungen (Serien-Buchungen). Die gültigen Stornierungsbedingungen können jederzeit dem aktuellen Preis- und Gebührenverzeichnis (siehe 2.6) entnommen werden.

- 6.2.2 Ist das Fahrzeug zum gebuchten Zeitpunkt nicht am Ort oder nicht einsatzfähig, ist die Fahrt telefonisch beim 24/7 Kundenservice oder über die App kostenfrei zu stornieren und auf ein anderes Fahrzeug umzubuchen.
- 6.2.3 Sofern die Buchung nicht selbstständig in der Sharing-App verlängert werden kann, muss jede Überschreitung des Buchungszeitraums dem 24/7 Kundenservice vor dessen Ablauf als »Verlängerung« mitgeteilt werden. Kommt es dabei zu Überschneidungen mit anderen Buchungen, zahlt der Kunde eine Überziehungsgebühr gemäß dem aktuellen Preis- und Gebührenverzeichnis (siehe 2.6), es sei denn, der Kunde weist nach, dass Stadtwerke Pfaffenhofen kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Überschreitung des Buchungszeitraumes ohne rechtzeitige Mitteilung an den 24/7 Kundenservice (Überziehung) kann als Verletzung der Buchungspflicht nach Ziffer 6.1. behandelt werden und eine Vertragsstrafe gemäß des gültigen Preis- und Gebührenverzeichnisses nach sich ziehen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass für die Stadtwerke Pfaffenhofen kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

7 Fahrtantritt, Überprüfung des Fahrzeuges vor Fahrtantritt, Wetter bei der Roller-/ Fahrradnutzung

- 7.1** Der Fahrberechtigte muss das Fahrzeug vor Fahrtantritt auf offensichtliche Mängel, Verkehrssicherheit, Funktionstüchtigkeit, Schäden und grobe Verunreinigungen prüfen (Schadenskontrolle). Die Schadenskontrolle umfasst bei E-Mobilen auch die Ladesäule und das Ladekabel. Stellt der Fahrberechtigte bei der Schadenskontrolle Mängel zu Beginn oder während der Nutzung fest, ist er verpflichtet, diese in der Sharing-App unverzüglich zu melden oder dem 24/7 Kundenservice telefonisch mitzuteilen. Wenn der 24/7 Kundenservice auf Basis des Gespräches nicht ausschließen kann, dass die Verkehrstauglichkeit des Fahrzeuges beeinträchtigt sein könnte, oder der aktuelle Fahrzeugzustand aufgrund möglicher Haftungsauseinandersetzungen gesichert werden muss, kann der 24/7 Kundenservice die Nutzung verweigern, bis ein Mitarbeiter der Stadtwerke Pfaffenhofen vor Ort ist und die Zustimmung zur weiteren Nutzung des Fahrzeuges erteilt.
- 7.2** Bei Fahrrädern sind offensichtliche Mängel beispielsweise Reifenschäden, Felgenschäden oder Gangschaltungsdefekte zu melden. Wird das Rad unverschlossen vorgefunden, ist der Kunde ebenfalls verpflichtet, dies zu melden.
- 7.3** Vor der Ausleihe muss sich der Fahrberechtigte mit der allgemeinen Funktionsweise des Fahrzeuges vertraut machen.
- 7.4** Die Schadenskontrolle ist notwendig, um etwaige vor Fahrtantritt bestehende Schäden einem Verursacher zuordnen zu können. Wenn der Fahrberechtigte die geforderte Schadenskontrolle vor Antritt der Fahrt nicht durchführt (d.h. die Fahrt trotz offensichtlicher Schäden, ohne diese zu melden, antritt), so verhindert er die Zuordnung eines vor Fahrtantritt bestandenen Schadens zum Verursacher. In diesem Fall behalten sich die Stadtwerke Pfaffenhofen das Recht vor, jeden nicht gemeldeten Schaden dem Kunde zuzuschreiben oder eine Schadenspauschale nach dem aktuell gültigen Preis- und Gebührenverzeichnis (siehe 2.6) geltend zu machen. Dies gilt nicht, sofern der Kunde nachweist, dass aufgrund der von ihm zu vertretenden Pflichtverletzung kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 7.5** Hält der Fahrberechtigte die vorgenannten Pflichten nicht ein, haftet der Kunde für alle aus der nicht zulässigen Nutzung entstehenden Folgeschäden. Ist der Folgeschaden höher als der Betrag der Selbstbeteiligung, so ist die Haftung auf den geringeren Betrag begrenzt.
- 7.6** Bei der Nutzung von Rollern bzw. Fahrrädern ist vor Fahrtantritt folgendes zu beachten: Bei der Nutzung der Roller bzw. Fahrräder bei starkem Wind und stürmischem Wetter oder dem Vorliegen sonstiger Witterungsbedingungen, die die Fahrsicherheit beeinträchtigen könnten, ist zu beachten, dass die Auswirkungen der Witterungsverhältnisse für den Fahrer stärker als bei einem normalen Roller bzw. Fahrrad zu spüren sind, aufgrund der Werbeschilder, welche am Fahrrad bzw. Roller montiert sind.

8 Umgang mit dem Fahrzeug

- 8.1** Der Fahrberechtigte verpflichtet sich, jedes Fahrzeug schonend und zweckgemäß zu behandeln und sich im Sinne der Betriebs- und Verkehrssicherheit zu verhalten. Er ist verpflichtet, die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) zu beachten.
- 8.2** Er verpflichtet sich zur Beachtung von allen für die Benutzung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Anordnungen, der Herstellerbetriebsanleitung sowie der Regelungen in der jeweiligen Nutzungsanleitung im Pkw. Der Fahrberechtigte ist verpflichtet nur solche Betriebsstoffe (Benzin, Diesel, Motoröl, Frostschutzmittel, Kühlwasser etc.) einzusetzen, die laut dem Betriebshandbuch oder für das Fahrzeug vom Hersteller freigegeben wurden. Entstehende Kosten aus Schäden, die durch nicht geeignete Betriebsstoffe hervorgerufen werden, hat der Kunde zu tragen.
- 8.3** Der PKW darf nur mit einer den Witterungsverhältnissen angepassten Bereifung gefahren werden. Die Stadtwerke Pfaffenhofen stellen sicher, dass alle Fahrzeuge mit einer den gesetzlichen oder versicherungsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Bereifung am Standort des Fahrzeuges ausgestattet sind. Der Fahrberechtigte ist verpflichtet, das Fahrzeug nur zu nutzen, wenn die Fahrzeugausstattung bzw. Bereifung des Fahrzeugs eine verkehrssichere Fahrt entsprechend den Witterungsverhältnissen und gesetzlichen Vorschriften auch am Nutzungsort gewährleistet.
- 8.4** Der Fahrberechtigte ist verpflichtet, sich beim Rückwärtsfahren mit leichten Nutzfahrzeugen und 9-Sitzern sowie mit Pkw, bei denen die Ladung die Sicht durch die Heckscheibe beeinträchtigt, durch eine weitere Person einweisen zu lassen.
- 8.5** Tiere dürfen ausschließlich in Transportboxen im Kofferraum eines PKW mitgenommen werden. Es dürfen keine Spuren (z.B. Geruch oder Haare) im Auto verbleiben. Sollte eine Sonderreinigung erforderlich sein, wird diese nach aktuellem Preis- und Gebührenverzeichnis (siehe 2.6) in Rechnung gestellt.
- 8.6** Jeder PKW ist mit einer Tankkarte oder Ladekarte ausgestattet. Das Fehlen dieser Karte ist vor Fahrtantritt den Stadtwerken oder dem 24/7 Kundenservice mitzuteilen. Eine Weitergabe der Tankkarte oder Ladekarte ist nicht gestattet. Der Fahrberechtigte verpflichtet sich, die Tankkarte oder Ladekarte mit der nötigen Sorgfalt zu behandeln und keiner unberechtigten Person zugänglich zu machen.
- 8.7** Ergänzende Hinweise, Regelungen und Informationen sind den jeweils aktuellen FAQ auf der Homepage zu entnehmen.
- 8.8** Abstellen und Parken des Fahrrads
- 8.8.1** Der Fahrberechtigte verpflichtet sich bei jedem Abstellen und Parken eines Fahrrads dazu, die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) einzuhalten und darauf zu achten, dass durch das Fahrrad die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden oder Fahrzeuge und andere Gegenstände nicht beschädigt werden können. In jedem Fall ist zum Abstellen der integrierte Ständer des Fahrrads zu verwenden.
- 8.8.2** Das Fahrrad darf insbesondere nicht geparkt oder abgestellt werden:
- a. an Verkehrsampeln,
 - b. an Parkscheinautomaten oder Parkuhren,
 - c. an Straßenschildern,
 - d. auf Gehwegen, wenn dadurch eine Durchgangsbreite von 1,50 m unterschritten wird,
 - e. vor, an und auf Rettungswegen und Feuerwehranfahrtszonen,
 - f. wenn dadurch die stationäre Werbung eines Dritten verdeckt wird.
 - g. durch Anschließen an Zäunen von privaten oder öffentlichen Häusern und Einrichtungen
 - h. auf Bahn- und Bussteigen des ÖPNV
 - i. an öffentlichen Fahrradständern
 - j. in Gebäuden, Hinterhöfen oder in Fahrzeugen
 - k. auf Blindenleitsystemen

- l. an oder vor Briefkästen
 - m. vor Toren und Türen oder in deren Schwenkbereich
 - n. in oder vor Einfahrten
- 8.8.3 Das Fahrrad muss korrekt und sicher abgesperrt werden, auch wenn der Fahrberechtigte es nur vorübergehend parkt.
- 8.8.4 Die Fahrräder dürfen nur auf nicht öffentlichem Grund abgestellt werden, wenn die Genehmigung des Eigentümers oder Berechtigten vorliegt.
- 8.8.5 Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen die Absätze 8.8.1 - 8.8.4 wird dem Kunden eine Vertragsstrafe nach aktuell gültigen Preis- und Gebührenverzeichnis (siehe 2.6) verrechnet. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadensersatzanspruchs bleibt den Stadtwerken Pfaffenhofen ausdrücklich vorbehalten.

9 Rückgabe eines Fahrzeuges

- 9.1** Der Fahrberechtigte verpflichtet sich, das Fahrzeug bis zum Ende des Buchungszeitraums ordnungsgemäß an der Station zurückzugeben, an der es übernommen wurde. Sollten an der Station alle Stellplätze besetzt sein, so hat der Fahrberechtigte den 24/7 Kundenservice der Stadtwerke Pfaffenhofen telefonisch zu informieren und mit ihm das weitere Vorgehen abzustimmen. Die Rückgabe gilt als ordnungsgemäß, wenn das Fahrzeug gegen Diebstahl gesichert an der Station, an der es übernommen wurde, oder - sofern alle Stellplätze an dieser Station besetzt waren - auf einem mit dem 24/7 Kundenservice abgesprochenen Stellplatz abgestellt wurde.
- 9.2** Dabei muss bei Verbrenner-Fahrzeugen der Tank mit mindestens 1/4 Tankinhalt gefüllt sein. Bei E-Fahrzeugen muss mit Beendigung der Buchung das Ladekabel mit der Ladesäule verbunden und der Ladevorgang gestartet sein. Weiterhin müssen sämtliche Stromverbraucher ausgeschaltet, ggf. die vorhandenen Absperrvorrichtungen des Stellplatzes verschlossen und der Autoschlüssel am dafür vorgesehenen Ort sicher deponiert sein.
- 9.3** Der Fahrberechtigte ist verpflichtet alle von ihm verursachten groben Verschmutzungen selbst zu bereinigen und sollte das Fahrzeug in dem Zustand zurückgeben, in dem er es bekommen hat.
- 9.4** Der Fahrberechtigte ist verpflichtet, das Fahrzeug bei der Fahrzeugrückgabe auf Mängel und Schäden zu überprüfen und diese mit den bereits dokumentierten Schäden mit der vorhandenen Schadensliste in der Sharing App abzugleichen. Bei der Fahrzeugrückgabe sind alle neuen Schäden und Mängel oder auch grobe Verschmutzungen den Stadtwerken Pfaffenhofen über die Sharing App oder über den 24/7 Kundenservice (siehe 2.6) mitzuteilen.
- 9.5** Der Fahrberechtigte ist verpflichtet, das Fahrzeug nach Beendigung der Buchung in einem ordnungsgemäßen Zustand und frei von persönlichen Gegenständen zu hinterlassen. Dazu gehört, dass alle im Fahrzeug befindlichen Gegenstände des Fahrberechtigten entfernt werden. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Ladung oder sonstigen Dinge im Fahrzeug zurückgelassen werden, die nachfolgende Buchungen oder das Kommunalunternehmen Stadtwerke Pfaffenhofen behindern. Die Höhe der Vertragsstrafe richtet sich nach dem aktuell gültigen Preis- und Gebührenverzeichnis (siehe 2.6) und wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Im Fahrzeug zurückgelassene Gegenstände sind vom Kunden unverzüglich und eigenständig zu entnehmen. Hierfür ist eine kurzfristige Buchung vorzunehmen, welche dem Kunden von den Stadtwerken Pfaffenhofen erstattet werden kann.
- 9.6** Ist die Rückgabe nicht wie hier in Ziffer 9 beschrieben ordnungsgemäß erfolgt, so ist eine Vertragsstrafe gemäß des aktuell gültigen Preis- und Gebührenverzeichnisses (siehe 2.6) zu zahlen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass für die Stadtwerke Pfaffenhofen kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- 9.7** Für Fahrräder und Roller gilt zudem folgende Regelung:
- 9.7.1** Nach Beendigung der Buchung für das genutzte Fahrrad bzw. Roller darf der Fahrberechtigte das Fahrrad bzw. den Roller nicht mehr nutzen. Zur erneuten Nutzung des betreffenden Fahrrades bzw. Rollers bedarf es einer erneuten Anmietung.

- 9.7.2 Der Fahrberechtigte ist nicht berechtigt, den Code für das Zahlenschloss zu verstellen oder an Dritte weiterzugeben.

10 Verbotene Nutzungen

- 10.1** Es ist untersagt, die KFZ-Fahrzeuge entgegen den jeweils gültigen Versicherungsbedingungen zu nutzen, welche innerhalb der Öffnungszeiten im Kundencenter der Stadtwerke Pfaffenhofen oder auf der Stadtwerke-Sharing-Website unter Downloads zur Verfügung stehen (<https://www.stadtwerke-pfaffenhofen.de/mobilitaet/sharing>). Ebenfalls untersagt sind die Weitervermietung, die Nutzung zur Begehung von rechtswidrigen Handlungen (auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts mit Strafe bedroht sind) und eine sonstige Nutzung, die über den vertraglich bestimmten Gebrauch hinausgeht. Insbesondere dürfen die Fahrzeuge nicht zur Teilnahme an Fahrzeugtests und Veranstaltungen wie Fahrsicherheitstrainings und Motorsport verwendet werden. Bei der Nutzung des KFZ-Fahrzeuges im Rahmen eines Autokorsos, eines Straßenumzugs oder einer politischen Veranstaltung behalten sich die Stadtwerke Pfaffenhofen die Erteilung einer schriftlichen Ausnahmegenehmigung vor. Ohne Zustimmung darf das Fahrzeug auch hierfür nicht genutzt werden. Die Beförderung von leicht entzündlichen, giftigen oder sonstigen gefährlichen Stoffen ist untersagt - abgesehen von Waren des täglichen Bedarfs, wie z.B. Nagellack, Blumendünger, Reinigungsmittel in haushaltsüblichen Mengen. Mit den Fahrzeugen der Stadtwerke Pfaffenhofen ist jedwede geschäftsmäßige Personenbeförderung untersagt. Untersagt ist auch die genehmigungspflichtige Personenbeförderung nach Ziffer 2. Personenbeförderungsgesetz.
- 10.2** Das Rauchen in sämtlichen Fahrzeugen ist untersagt. Dadurch erforderlich werdende Sonderreinigungen werden nach aktuellem Preis- und Gebührenverzeichnis (siehe 2.6) in Rechnung gestellt.
- 10.3** Die Mitnahme eines Fahrzeugs der Stadtwerke Pfaffenhofen außerhalb der geographischen Grenzen Europas sowie außerhalb der Gebiete, die zur europäischen Union gehören, ist verboten. Ebenso sind Fahrten in Kriegsgebiete oder Gebiete mit politischen Unruhen untersagt. Möchte der Fahrberechtigte ein Fahrzeug in ein nicht gelistetes Land mitnehmen, ist vorab eine Genehmigung in Textform der Stadtwerke Pfaffenhofen einzuholen. Weitere Informationen hierzu stehen in den Versicherungskonditionen auf der Stadtwerke-Sharing-Website unter Downloads zur Verfügung (<https://www.stadtwerke-pfaffenhofen.de/mobilitaet/sharing>).
- 10.4** Der Fahrberechtigte ist verpflichtet das Fahrzeug nur bei vorhandener Fahrtüchtigkeit zu führen. Er darf das Fahrzeug nicht verwenden, wenn er Drogen, Alkohol oder Medikamente zu sich genommen hat, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können. Es gilt eine Alkoholgrenze von 0,00 Promille.
- 10.5** Für Fahrräder gilt zudem:
- 10.5.1 Für Fahrten außerhalb Deutschlands dürfen Fahrräder nicht benutzt werden, sofern die Stadtwerke Pfaffenhofen nicht die Einwilligung in Textform erteilen,
- 10.5.2 Die Fahrräder dürfen nicht benutzt werden für die Beförderung von Beifahrern, insbesondere von Kleinkindern (Ausnahme: Transporträder für Kinder bis zum vollendeten siebten Lebensjahr; in diesem Falle sind die beförderten Kinder mit dem dafür vorgesehenen Gurt anzuschnallen).
- 10.5.3 Mit den Fahrrädern darf zu keiner Zeit freihändig gefahren werden.
- 10.5.4 Es ist nicht erlaubt, den Transportkorb des Fahrrades in unsachgemäßer Art und Weise zu nutzen, insbesondere darf die zulässige Last von 5 kg nicht überschritten werden. Weiterhin hat sich der Fahrberechtigte beim Transport von Gegenständen von deren ordnungsgemäßer Befestigung zu überzeugen. Ladeflächen von Transportfahrrädern entsprechend der Kennzeichnung am jeweiligen Fahrrad beladen werden.
- 10.5.5 Es ist untersagt, Eingriffe oder Umbauten am Fahrrad durchzuführen oder das Fahrrad durch ein anderes Schloss, als das von den Stadtwerken Pfaffenhofen bereitgestellte, zu sichern.

11 Verhalten bei Schäden, Defekten und Unfällen

- 11.1** Treten während der Fahrt Schäden oder Defekte am Fahrzeug auf, die nicht in der Schadensliste der Sharing-App der Stadtwerke Pfaffenhofen eingetragen sind, teilt der Fahrberechtigte dies unverzüglich dem 24/7 Kundenservice der Stadtwerke Pfaffenhofen telefonisch mit. Eine Weiterfahrt ist dann nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch den 24/7 Kundenservice zulässig, diese wird nicht unbillig verweigert. Wenn der 24/7 Kundenservice auf Basis des Gespräches nicht ausschließen kann, dass die Verkehrstauglichkeit des Fahrzeuges beeinträchtigt sein könnte, oder der aktuelle Fahrzeugzustand aufgrund möglicher Haftungsauseinandersetzungen gesichert werden muss, dann kann der 24/7 Kundenservice die Nutzung verweigern, bis ein Beauftragter der Stadtwerke Pfaffenhofen vor Ort ist und die Zustimmung zur Weiternutzung des Fahrzeugs erteilt. Der Fahrberechtigte ist verpflichtet, alles zu einer Begrenzung des Schadens zu unternehmen.
- 11.2** Werden für die Reparatur von Schäden gemäß Ziffer 11.1 vom Fahrberechtigten Beträge verauslagt, um eine Weiterfahrt zu ermöglichen, besteht ein Erstattungsanspruch, sofern der Reparatur in Art und Umfang vom 24/7 Kundenservice ausdrücklich zugestimmt wurde oder, sofern der 24/7 Kundenservice nach angemessenen Bemühungen einer Kontaktaufnahme nicht erreichbar ist, die Reparatur zur Ermöglichung der Weiterfahrt und Erreichbarkeit der Verkehrssicherheit notwendig und angemessen ist. Die Kosten werden gegen Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung durch die Stadtwerke Pfaffenhofen erstattet, sofern nicht der Fahrberechtigte dafür haftet. Sollte eine Tankkarte nicht ordnungsgemäß funktionieren, so werden nur die von dem Fahrberechtigten verauslagten Tankkosten von den Stadtwerken Pfaffenhofen erstattet.
- 11.3** Der Fahrberechtigte hat nach jedem Unfall sofort die Polizei und den 24/7 Kundenservice zu informieren. Außerdem sind den Regelungen, welche in der im Fahrzeug befindlichen Nutzungsanleitung zu finden sind, Folge zu leisten. Ein Verschulden an dem Unfall und/oder sonstige gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Eine Weiterfahrt ist in diesen Fällen ebenfalls nur mit ausdrücklicher Zustimmung des 24/7 Kundenservice zulässig. Die Informationspflicht gegenüber Polizei und Stadtwerke Pfaffenhofen gilt auch bei Diebstahl des Fahrzeuges oder von Fahrzeugteilen. Kunde und Fahrberechtigter sind zur Mithilfe bei der Aufklärung von Verkehrsunfällen oder anderen Schadensfällen gegenüber dem Halter, den Versicherungen und soweit er sich hierdurch nicht selbst belastet gegenüber Behörden und Gerichten verpflichtet.
- 11.4** Bei einem Ausfall des gebuchten Fahrzeugs übernehmen die Stadtwerke die Kosten für ein angemessenes Ersatzfahrzeug, jedoch nur bis zu einem Betrag, der die ursprünglich vereinbarten Kosten des gebuchten Sharing-Fahrzeugs nicht übersteigt. Weitergehende Kosten, insbesondere für höherwertige Ersatzfahrzeuge, sind vom Kunden selbst zu tragen.

12 Haftung des Kunden bei der Miete von Fahrrädern

Vom Kunden schuldhaft verursachte Schäden trägt der Kunde selbst.

13 Haftung des Fahrberechtigten des KFZ-Fahrzeugs

- 13.1** Der Fahrberechtigte haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, sofern er das Fahrzeug beschädigt, entwendet oder während seiner Nutzungszeit Fahrzeugteile abhandenkommen (z.B. Ladekabel, Kofferraumabdeckung, Hutablage, Fußmatten, Kopfstützen, Fahrzeugschlüssel etc.), er mit dem geliehenen Fahrzeug Dritte schädigt, Eigentum eines Dritten beschädigt oder er seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag verletzt. Der Fahrberechtigte hat das Fahrzeug nicht grob zu verschmutzen und keine Abfälle im Fahrzeug zu hinterlassen. Zudem haftet der Fahrberechtigte nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn er schuldhaft den Ladestand/Tankfüllstand und die Restreichweite bei KFZ-Fahrzeugen missachtet und den Stadtwerken Pfaffenhofen dadurch ein Schaden entsteht.
- 13.2** Die Haftung des Fahrberechtigten bei KFZ-Fahrzeugen ist in den Fällen, in denen 13.1 Anwendung findet, begrenzt auf die im gültigen Preis- und Gebührenverzeichnis (siehe 2.6) angegebenen Selbstbeteiligungen, wenn das Fahrzeug vertragsgemäß genutzt wurde und der Schaden unverzüglich gemeldet wurde, sofern nicht in den nachfolgenden Bestimmungen ausgeschlossen.

Die Haftung des Fahrberechtigten erstreckt sich bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung auch auf die Schadensnebenkosten wie z.B.: Sachverständigenkosten, Abschleppkosten, Wertminderung, Mietausfallkosten, Höherstufung der Versicherungsprämien, Schadensrückkäufe an den Versicherer zur Vermeidung von Prämien erhöhungen sowie zusätzliche Verwaltungskosten.

- 13.3** Die Haftungs-minderung gilt auch für KFZ-Schäden, die ein Beauftragter verursacht, sofern der Fahrberechtigte dafür gemäß Ziffer 2.4.2 haftet und dieser ein Sicherheitspaket abgeschlossen hat. Ist ein Fahrberechtigter zugleich Beauftragter eines anderen Fahrberechtigten, so tritt die Haftungs-minderung des Sicherheitspakets auch ein, wenn nur der beauftragende Fahrberechtigte ein Sicherheitspaket abgeschlossen hat und die Voraussetzungen der Ziffer 2.4 gegeben sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn die Fahrt im Namen und für Rechnung des beauftragenden Fahrberechtigten durchgeführt wurde.
- 13.4** Die Haftungs-begrenzung bei der Miete von KFZ-Fahrzeugen auf die Höhe der Selbstbeteiligung kommt im Falle eines vom Fahrberechtigten verursachten mechanischen Schadens durch Fehlbedienung (z.B. Getriebeschaden durch Verschalten, Motorschaden durch Falschbetankung, Ignorieren von Warnleuchten, unsachgemäÙes Be- und Entladen bzw. unzureichend gesicherte Ladung, Nichtbeachtung von Durchfahrts-höhen oder -breiten etc.) oder durch fehlerhafte Nutzung einer ggf. vorhandenen Anhängerkupplung oder eines Fahrradträgers (Nichtbeachtung der technischen Kriterien und Belastbarkeit der Fahrzeuge bei Nutzung der Anhängerkupplung/ Fahrradträgers, fehlerhafte Befestigung, unsachgemäÙer An- und Abbau des Fahrradträgers etc.) nicht zum Tragen. Eine ggf. mit den Stadtwerke Pfaffenhofen vereinbarte Begrenzung der Selbstbeteiligung im Schadensfall greift nicht. Sofern ein Schaden erst nach Buchungsende bekannt wird, haftet der Fahrberechtigte nur dann, wenn der Schaden nicht auÙerhalb der Buchungszeit durch Dritte am stehenden Fahrzeug verursacht worden sein kann.
- 13.5** Der Fahrberechtigte haftet den Stadtwerken Pfaffenhofen (und/oder dem Fahrzeughalter) gegenüber in voller Höhe, wenn der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde. Wurde der Schaden grob fahrlässig verursacht, sind die Stadtwerke Pfaffenhofen unabhängig von der vereinbarten Selbstbeteiligung berechtigt, insgesamt denjenigen Betrag zu verlangen, der den Stadtwerken Pfaffenhofen von der für das Fahrzeug ggf. bestehenden Vollkaskoversicherung nicht erstattet wurde. Der Fahrberechtigte haftet den Stadtwerken Pfaffenhofen (und/oder dem Fahrzeughalter) gegenüber auÙerdem in voller Höhe, die sich aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Nichtbeachtung der AGB oder der allgemeinen Versicherungsbedingungen (auch durch den Beauftragten) ergeben.
- 13.6** Die Stadtwerke Pfaffenhofen sind berechtigt, zur Erhaltung des Schadensfreiheitsrabattes auf die Inanspruchnahme der eigenen Versicherung zu verzichten, ohne dass dies den Haftungsumfang des Fahrberechtigten mindert.
- 13.7** Der Kunde hat ein Verschulden des Fahrberechtigten in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden. Der Kunde und der Fahrberechtigte haften im Falle eines Verschuldens des Fahrberechtigten als Gesamtschuldner.

14 Versicherungsschutz während des Buchungszeitraums

- 14.1** Alle KFZ Fahrzeuge sind teil- oder vollkasko- sowie haftpflcht-versichert. Die Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen ist nur nach vorheriger Absprache mit den Stadtwerke Pfaffenhofen zulässig.
- 14.2** Haftpflcht-schäden bei Fahrrädern hat der Kunde eigenverantwortlich abzusichern. Regressansprüche des Haftpflcht-versicherers der Stadtwerke Pfaffenhofen gegenüber dem Kunden bleiben davon unberührt.

15 Haftung der Stadtwerke Pfaffenhofen

- 15.1** Die verschuldens-unabhängige Garantiehaftung der Stadtwerke Pfaffenhofen für bei Mietvertragsabschluss vorhandene Sachmängel ist ausgeschlossen. Ein Schadensersatzanspruch des Kunden für anfängliche Mängel besteht nur dann, wenn die Stadtwerke Pfaffenhofen deren Vorhandensein oder Nichtbeseitigung zu vertreten haben. Bei Mängeln, die nach Vertragsschluss

entstehen, haften die Stadtwerke Pfaffenhofen in allen Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit von den Stadtwerken Pfaffenhofen, eines Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften die Stadtwerke Pfaffenhofen nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Datenschutzrechtliche Anspruchsgrundlagen werden von dieser Haftungsregelung nicht erfasst.

15.2 Die Stadtwerke Pfaffenhofen haften nicht für die Navigation der in den KFZ- Fahrzeugen eingebauten Navigationsgeräte oder hinsichtlich der an dem Fahrzeug vorgenommenen Fahrzeugeinstellungen, die auch durch vorbuchende Kunden vorgenommen werden können (z.B. Airbag, ASP etc.). Die Stadtwerke Pfaffenhofen treten auch nicht für die Funktionstüchtigkeit der in den PKW beigefügten Tankkarten oder dafür, dass diese an allen Tankstellen angenommen werden, ein.

15.3 Die Stadtwerke Pfaffenhofen übernehmen keine Haftung für Sachen, die im Fahrzeug – sei es bei der Rückgabe oder bei Verlassen des Fahrzeugs während der Mietzeit – zurückgelassen werden; dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von den Stadtwerken Pfaffenhofen, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

16 Vertragsstrafen

Der Kunde zahlt eine Vertragsstrafe, wenn er gegen eine in den AGB bezeichnete Regelung verstößt und hierfür im Preis- und Gebührenverzeichnis (siehe 2.6) eine Gebühr vorgesehen ist. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass den Stadtwerken Pfaffenhofen kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

17 Sperre und Einziehung der Zugangsberechtigung

Die Stadtwerke Pfaffenhofen können eine oder alle Zugangsberechtigten sperren, wenn mindestens einer der folgenden Gründe vorliegt:

- erhebliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden,
- nicht eingelöste Bankeinzüge / - Schecks des Kunden,
- gegen den Kunden gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen,
- durch den Kunden verursachte mangelnde Pflege des Fahrzeuges,
- unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch des Fahrzeugs durch den Kunden,
- eine Missachtung der Vorschriften über den Einsatz von Kraftfahrzeugen im Güterkraftverkehr,
- die Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Mietvertrages, z.B. wegen zu hoher Schadensquoten
- der Kunde über E-Mail und Telefon nach mehrmaliger Kontaktaufnahme durch die Stadtwerke nicht erreichbar ist oder
- Kommunikationsinformationen ohne Vorankündigung ungültig werden (z.B. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail),
- die Abwicklung eines Schadens zwischen Kunde und Stadtwerke Pfaffenhofen strittig ist,
- ein Bankeinzug unangekündigt nicht bedient wird oder sich der Kunde im Zahlungsverzug befindet
- begründete Verdachtsmomente dafür bestehen, dass der Fahrberechtigte andere Verkehrsteilnehmer oder andere Kunden gefährdet oder schädigt,
- gegen eine oder mehrere in den AGB bezeichnete Regelung verstoßen wurde.

18 Kündigung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses nach Beendigung

18.1 Jede Partei kann den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende jederzeit kündigen.

18.2 Jede Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

19 Zahlungsbedingungen, Einzugsermächtigung

19.1 Zahlungsmittel

Grundsätzlich steht die Zahlart SEPA-Lastschrift zur Verfügung. Die Stadtwerke Pfaffenhofen behalten

sich jedoch vor, auf andere Zahlarten, die ebenfalls kostenfrei sind, zu verweisen und - bei der Verfügbarkeit von mehreren Zahlarten - bestimmte Zahlarten nicht anzubieten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Zahlungsart besteht nicht.

19.2 SEPA-Lastschrift und Verzug

Der Kunde erteilt Stadtwerke Pfaffenhofen eine Ermächtigung, sämtliche im Rahmen der Vertragsdurchführung fälligen Beträge mittels Lastschrift von seinem Konto einzuziehen. Die Stadtwerke Pfaffenhofen informieren den Kunden bei SEPA-Lastschriften vorab im Rahmen der Rechnungsstellung über den Betrag und das Einzugsdatum (SEPA-Vorabinformation). Diese SEPA-Vorabinformation wird mindestens sechs Tage vor dem Fälligkeitsdatum des Einzugsbetrags erfolgen. Die ausgewiesenen Rechnungsbeträge werden 14 Tage nach Rechnungsausstellung fällig. Wird der zu zahlende Betrag auf Grund eines Verschuldens des Kunden von der Bank nicht eingelöst oder zurückgefordert, berechnen die Stadtwerke Pfaffenhofen die Rücklastgebühr der jeweiligen Bank weiter, es sei denn, der Kunde weist nach, dass den Stadtwerken Pfaffenhofen kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dies gilt nicht, wenn dem Vorgang ein Fehler der Stadtwerke Pfaffenhofen zugrunde liegt. Weiterhin können die Stadtwerke Pfaffenhofen eine vorläufige Sperre (siehe Ziffer 17) bis zum Zahlungseingang aussprechen, wenn die Zahlung schuldhaft nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsziele erfolgt. Ab der zweiten Mahnung berechnen die Stadtwerke Pfaffenhofen eine Bearbeitungsgebühr gemäß des aktuell gültigen Preis- und Gebührenverzeichnisses (siehe 2.6) Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.

20 Aufrechnung

Gegen Geldforderungen von den Stadtwerken Pfaffenhofen darf der Kunde nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder von den Stadtwerken Pfaffenhofen anerkannten Forderungen aufrechnen.

21 Allgemeine Pflichten

- 21.1** Der Kunde verpflichtet sich, den Stadtwerken Pfaffenhofen eine Änderung seines Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung sowie die Änderung entsprechender Daten seiner Fahrberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Auf Verlangen hat der Kunde den Stadtwerken Pfaffenhofen auch den Namen und die Anschrift eines durch ihn Beauftragten bekannt zu geben.
- 21.2** Der Fahrberechtigte verpflichtet sich, bei jeder Fahrt seine gültige Fahrerlaubnis mitzuführen. Der Fahrberechtigte haftet insoweit für eigenes Verschulden.

22 Änderungen des Preis- und Gebührenverzeichnisses, der AGB und anderer Vertragsbestandteile

- 22.1** Die Stadtwerke Pfaffenhofen sind berechtigt und verpflichtet, die Kilometerpreise bei einer Änderung der Kraftstoffpreise entsprechend der jeweiligen nominellen Erhöhung/Reduzierung anzupassen, d. h. zu erhöhen oder zu senken (Anpassungsvorbehalt). Die Bedingungen des Anpassungsvorbehaltes sind im jeweils gültigen Preis- und Gebührenverzeichnis (siehe 2.6).
- 22.2** Die Stadtwerke Pfaffenhofen behalten sich außerdem vor, sämtliche Positionen des Preis- und Gebührenverzeichnisses (siehe 2.6) zum Ausgleich von Kostensteigerungen angemessen zu ändern, wenn sich die Einkaufs- und Produktionskosten oder die Kostenelemente Steuern, Versicherung, Fahrzeug-Finanzierung und Gebrauchtwagenerlöse erheblich ändern. Bei einer erheblichen Senkung der Kosten im Sinn von Satz 1 gilt die Regelung entsprechend.
- 22.3** Änderungen der AGB werden dem Kunden in Textform oder elektronischer Form unter Hervorhebung der Änderungen mindestens sechs Wochen vor der geplanten Wirksamkeit der Änderung angeboten. Es werden nur solche Änderungen vorgenommen, die die grundlegende Balance von Leistung und Gegenleistung nicht einseitig zu Lasten des Kunden ändern. Zulässig sind daher Änderungen insbesondere bei Entstehen einer Regelungslücke, durch Veränderung der Gesetzeslage oder Rechtsprechung oder Erweiterungen bzw. Veränderungen im Angebot durch die Stadtwerke Pfaffenhofen. Die von den Stadtwerken Pfaffenhofen angebotenen Änderungen der AGB werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt.

- 22.4** Die Änderung des Anpassungsvorbehalts gemäß Ziffer 22.1 ist keine Preisänderung im Sinne von Ziffer 22.2 und 22.3.
- 22.5** Der Kunde hat bei Änderungen der AGB oder des Preis- und Gebührenverzeichnisses (siehe 2.6) das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Auf dieses Recht wird er in der Änderungsmitteilung ausdrücklich hingewiesen. Er kann dieses Recht nur innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Änderung ausüben.

23 Datenschutz

- 23.1** Die Stadtwerke Pfaffenhofen legen großen Wert auf den Schutz der persönlichen Daten von Kunden und Fahrberechtigten und beachten die geltenden Datenschutzvorschriften. Näheres entnehmen Kunden und Fahrberechtigte der Datenschutzerklärung, welche unter Downloads auf der folgenden Website, <https://www.stadtwerke-pfaffenhofen.de/mobilitaet/sharing> oder in der Sharing-App der Stadtwerke Pfaffenhofen.
- 23.2** Die Stadtwerke Pfaffenhofen weisen im Rahmen von Anrufen unter der zentralen Rufnummer des telefonischen 24/7 Kundenservice vor Beginn des Gesprächs darauf hin, wenn dieses zur Aufklärung etwaiger Missverständnisse aufgezeichnet wird und alternativ eine Buchung über die Website oder die App erfolgen kann, sofern kein Einverständnis zur Aufzeichnung besteht.

24 Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

- 24.1** Die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den Stadtwerken Pfaffenhofen unterliegt deutschem Recht.
- 24.2** Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betrieb seines Handelsgewerbes zuzurechnen, wird der Sitz des vertragschließenden Stadtwerke Pfaffenhofen-Unternehmens als Gerichtsstand vereinbart. Entsprechendes gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

*Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.